



Weisungen Erhebungsberichte

Grundlagen für die Erstellung von Erhebungsberichten im Bürgerrechtsverfahren

Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Zuwanderung und Integration
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
Tel. +41 (0)58 465 11 11, Fax +41 (0)58 465 93 79
www.sem.admin.ch

Gültig ab 8. Juli 2019
Version vom 8. Juli 2019

Änderungskontrolle

Version	Änderung Rz.	Inhalt
Juli 2019	Rz. 8	Abklärungen des früheren Wohnsitzkantons
	Rz. 9	Abklärungen bei Veränderung in der Lebensführung der gesuchstellenden Person und bei Unterlagen, die älter als ein Jahr sind
	Rz. 11	Aktuelles Zivilstandsdokument an Stelle des Familienausweises
	Rz. 15	Mindestanzahl der zu stellenden Fragen; Protokollierung der Fragen und Antworten oder Beilage zum Erhebungsbericht
	Rz. 21	Abklärungen bei Veränderung in der Lebensführung des schweizerischen Ehegatten und bei Unterlagen, die älter als ein Jahr sind; Erwerbsart der schweizerischen Staatsangehörigkeit gestrichen
	Rz. 28	Abklärungen zur ehelichen Gemeinschaft bei grossem Altersunterschied
	Rz. 29	Abklärung, ob eine faktische oder richterliche Trennung zuvor vorübergehend bestanden hat
	Rz. 38a	Zusätzliche Meldung von ausländerrechtlichen Massnahmen
	Rz. 41a	Der Wohnsitzkanton klärt ab, ob die im Gesuchsformular und / oder in den eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben eine Änderung erfahren haben
Rz. 48	Fragen zu den Werten der Schweiz, zum Gewaltmonopol und zu den Rechten und Pflichten. Protokollierung der Fragen und Antworten oder Beilage zum Erhebungsbericht	

Aufgehobene Erlasse

Das Rundschreiben vom 26. Mai 2005 betreffend kantonale Erhebungsberichte zu Einbürgerungsgesuchen nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 wurde mit der Einführung des Handbuchs Bürgerrecht im Jahr 2008 aufgehoben.

Die im Handbuch Bürgerrecht integrierten Weisungen über die Erstellung von Erhebungsberichten sind für Gesuche, die ab dem 1. Januar 2018 eingereicht werden, aufgehoben.

Inkraftsetzung

Weisungen Erhebungsberichte

Gültig ab 8. Juli 2019
Version vom 8. Juli 2019

Erlassen gestützt auf Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 20. Juni 2014¹ sowie Artikel 17 und 18 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV) vom 17. Juni 2016².

Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Zuwanderung und Integration

Vizedirektorin

¹ SR 141.0

² SR 141.1

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Diese Weisungen regeln das Verfahren für die Erstellung der Erhebungsberichte für die erleichterte Einbürgerung von in der Schweiz wohnhaften Personen. Sie gelten sinngemäss für die Wiedereinbürgerung.
- 2 Diese Weisungen nennen Abklärungen, die für die Erhebungsberichte zu tätigen sind. Sie enthalten keine Voraussetzungen zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung. Sie ergänzen und konkretisieren die Vorschriften des BüG und der BüV.
- 3 Diese Weisungen finden ausschliesslich Anwendung auf Gesuche, die ab dem 1. Januar 2018 beim SEM eingereicht werden. Sie gelten für das SEM und für die in den Kantonen und Gemeinden mit dem Vollzug des Bürgerrechtsverfahrens betrauten Einbürgerungsbehörden. Den Einbürgerungsbehörden bleibt es unbenommen, diese Weisungen und den Mustererhebungsbericht im Rahmen der ordentlichen Einbürgerung sinngemäss anzuwenden.

1.2 Allgemeine Grundsätze

- 4 Die Abklärungen sind bedarfs- und altersgerecht durchzuführen. Für den Erhebungsbericht sind die vom SEM zur Verfügung gestellten Vorlagen ([Mustererhebungsbericht](#)) zu verwenden. Entstehen im Laufe der Abklärungen Zweifel daran, dass eine Voraussetzung für die erleichterte Einbürgerung erfüllt ist, so sind die Erhebungen zu den übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen dennoch durchzuführen und die Ergebnisse im Bericht festzuhalten.
- 5 Zuständig ist die Einbürgerungsbehörde des Wohnsitzkantons der Bewerberin oder des Bewerbers. Das SEM teilt der zuständigen kantonalen Stelle des Wohnsitzkantons mit, gestützt auf welche Bestimmung ein Gesuch eingereicht wurde und ob ein Erhebungsbericht zu erstellen ist.
- 6 Abzuklären ist je nach den Umständen, ob die Bewerberin oder der Bewerber:
 - a. in einer tatsächlichen, stabilen ehelichen Gemeinschaft lebt (Ziff. 2.2);
 - b. eine Landessprache als Muttersprache in der Kindheit durch die Eltern oder das unmittelbare soziale Umfeld erlernt hat (Ziff. 2.3);
 - c. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet (Ziff. 0);
 - d. beruflich erfolgreich integriert ist, soweit sich aus den Gesuchsunterlagen Anhaltspunkte hierfür ergeben (Ziff. 2.5),
 - e. es unterlässt, die Integration ihrer oder seiner Familienmitglieder, insbesondere der Kinder, zu fördern und zu unterstützen (Ziff. 2.7); und
 - f. die Werte der Bundesverfassung respektiert (Ziff. 2.8).
- 7 Die Abklärungen des Wohnsitzkantons umfassen:
 - a. in jedem Fall das persönliche Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (Rz. 13–18) sowie die Konsultation der Migrationsbehörden (Rz. 37–38 und 38a);
 - b. bei Jugendlichen vom 10. bis zum 25. Altersjahr die Konsultation bei der Jugendanwaltschaft (Rz. 39);
 - c. bei der Prüfung der ehelichen Gemeinschaft die polizeilichen Vorkommnisse und das Stellen der entsprechenden Fragen (Rz. 26–29); und
 - d. je nach den Umständen:

1. die besonderen Abklärungen bei Zweifeln an der ehelichen Gemeinschaft (Rz. 30–33),
 2. zusätzliche Abklärungen bei bestehenden Hinweisen auf mangelnde Förderung und Unterstützung der Integration von Familienmitgliedern (Rz. 46–47) und auf mangelnden Respekt gegenüber den Werten der Bundesverfassung (Rz. 50–51).
- 8 Die Abklärungen der früheren Wohnsitzkantone der letzten fünf Jahre vor Gesuchstellung der Bewerberin oder des Bewerbers umfassen:
- a. Polizeiliche und weitere besondere Vorkommnisse während der Wohnsitzdauer;
 - b. Auskünfte der kantonalen Migrationsbehörde (Rz. 37–38 und 38a);
 - c. das Zusammenleben der beiden Ehegatten an derselben Adresse (nur bei Gesuchen nach Art. 21 Abs. 1 BÜG).
- 9 Der Wohnsitzkanton klärt in jedem Fall ab, ob seit der Gesuchseinreichung eine Veränderung in der Lebensführung eingetreten ist (z. B. wegen Krankheit, Unfall oder Verlust der Arbeitsstelle). Falls dies zutrifft, aktualisiert er die von der Bewerberin oder dem Bewerber beim SEM eingereichten Gesuchsunterlagen (Ziff. 1.3; davon ausgenommen ist das Sprachzertifikat gemäss Rz. 12 Bst. a Ziff. 3). Dasselbe gilt auch für Unterlagen, die im Zeitpunkt der Erstellung des Erhebungsberichts älter als ein Jahr sind.

1.3 Verfahren bei der Gesuchstellung

- 10 Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Gesuch um erleichterte Einbürgerung auf dem Postweg beim SEM ein. Die Gesuchsunterlagen müssen im Zeitpunkt der Einreichung aktuell sein und sind im Original beizulegen.
- 11 Das SEM verlangt von der Bewerberin oder dem Bewerber Unterlagen zur Person wie ein aktuelles Zivilstandsdocument, Wohnsitzzeugnis sowie Unterlagen zur Prüfung der Integrationskriterien.
- 12 Folgende Unterlagen verlangt das SEM zum Nachweis:
- a. der Sprachkompetenz;
 1. eine Bestätigung über den Besuch der obligatorischen Schule in einer Landessprache von mindestens fünf Jahren,
 2. eine Bestätigung über den Abschluss der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache, oder
 3. ein Sprachzertifikat, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht (Liste unter www.fide-info.ch).
 - b. der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
 1. eine Bestätigung des Arbeitgebers. Diese umfasst die gegenwärtige berufliche Tätigkeit, Arbeitgeber und Arbeitsort sowie Art, Dauer und Beschäftigungsgrad des Arbeitsverhältnisses. Statt einer Bestätigung des Arbeitgebers kann der aktuelle Arbeitsvertrag mit den letzten drei Lohnabrechnungen vor Einreichung des Gesuchs eingereicht werden,
 2. Unterlagen, die die selbstständige Tätigkeit belegen,
 3. eine Bescheinigung einer AHV-Leistung durch die Schweizerische Ausgleichskasse oder eine Bescheinigung einer IV-Leistung durch die IV-Stelle,
 4. Schülerinnen und Schüler haben eine Schulbestätigung einzureichen, Lernende einen genehmigten Lehrvertrag oder eine Bestätigung der Lehrfirma,

- Studierende die geltende Immatrikulationsbestätigung, Praktikantinnen und Praktikanten einen entsprechenden Praktikumsvertrag,
5. eine Bestätigung der Sozialhilfebehörde, aus der hervorgeht, ob aktuell oder in den drei Jahren unmittelbar vor Gesuchstellung Sozialhilfe bezogen wurde oder ob bezogene Sozialhilfe vollständig zurückerstattet worden ist (aktuelle und frühere Wohngemeinden der letzten fünf Jahre vor Gesuchstellung).
- c. der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
1. eine Liste sämtlicher Betreibungen, die in den vergangenen fünf Jahren gegen die Bewerberin oder den Bewerber sowie gegen die in das Gesuch einbezogenen Kinder ab 16 Jahren eingeleitet worden sind (aktuelle und frühere Wohngemeinden der letzten fünf Jahre vor Gesuchstellung). Dasselbe gilt für die Ehegattin oder den Ehegatten einer Bewerberin oder eines Bewerbers,
 2. eine Liste der verzeichneten noch nicht getilgten Verlustscheine der letzten fünf Jahre (aktuelle und frühere Wohngemeinden der letzten fünf Jahre vor Gesuchstellung). Dasselbe gilt für die Ehegattin oder den Ehegatten einer Bewerberin oder eines Bewerbers,
 3. eine Bestätigung der Steuerbehörden, aus der hervorgeht, ob Steuerrückstände von Kantons-, Gemeinde- und direkter Bundessteuer vorliegen (aktuelle und frühere Wohngemeinden der letzten fünf Jahre vor Gesuchstellung). Offenzulegen sind nur Steuerrückstände der definitiv veranlagten vergangenen fünf Steuerjahre.

1.4 Persönliches Gespräch

- 13 Die mit dem Erhebungsbericht beauftragte Stelle führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein persönliches Gespräch. Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich für das Gespräch auszuweisen. Ab dem vollendeten 12. Altersjahr ist mit einem in das Gesuch einbezogenen Kind oder einem Kind, das ein eigenständiges Gesuch eingereicht hat, ein persönliches altersgerechtes Gespräch zu führen.
- 14 Zweck des persönlichen Gesprächs ist die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts anhand der Integrationskriterien, sodass das SEM die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der in das Gesuch einbezogenen Kinder abschliessend beurteilen kann. Das Ergebnis des Gesprächs ist im Erhebungsbericht aufzuführen.
- 15 Die gesprächsführende Person stellt sicher, dass alle bürgerrechtsrelevanten Aspekte behandelt werden. Dazu sind der Bewerberin oder dem Bewerber auch Fragen zur Geografie, Geschichte, Politik und Gesellschaft der Schweiz zu stellen (insgesamt mindestens 12 Fragen, davon je 3 Fragen zu jedem Thema). Die gestellten Fragen und die erhaltenen Antworten sind im Erhebungsbericht zu protokollieren oder diesem als Beilage anzufügen. Bei den Fragen über die Schweiz ist darauf zu achten, dass diese in Anlehnung an Informationen gestellt werden, die frei zugänglich sind. Das SEM orientiert die Bewerberin oder den Bewerber in den Unterlagen zum Gesuchsformular darüber. Hilfreich sind unter anderem:
 - a. www.ch.ch;
 - b. DER BUND KURZ ERKLÄRT; abrufbar unter www.bk.admin.ch > Dokumentation > Der Bund kurz erklärt (Stand: Februar 2019);
 - c. KLICK AUF DIE SCHWEIZ; abrufbar unter www.swissinfo.ch > Menü > Klick auf die Schweiz (Stand: Juli 2019).

- 16 Das Gespräch ist in einer der vier Landessprachen zu führen, in der Regel in der Sprache, die in der Gemeinde bzw. im Kantonsteil gesprochen wird. Die Sprachanforderungen dazu orientieren sich mindestens am Kompetenzniveau B1 mündlich und A2 schriftlich. Im Bericht ist festzuhalten, in welcher Sprache das Gespräch durchgeführt wurde, wann und wo es stattgefunden hat (Amtsstelle, Hausbesuch) und wer anwesend war (Bewerberin oder Bewerber, Ehegattin oder Ehegatte, in das Gesuch einbezogene Kinder, Rechtsvertreter).
- 17 Stellt sich im Verlauf des Gesprächs heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber das Gespräch wegen sprachlicher Verständigungsprobleme erheblich erschwert wird, so ist ab diesem Zeitpunkt ein Wortprotokoll zu führen, das dem Erhebungsbericht beizulegen ist.
- 18 Kann kein persönliches Gespräch geführt werden, weil die Bewerberin oder der Bewerber sowie die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder keine genügenden Kenntnisse der Sprache haben, die in der Gemeinde oder im Kanton gesprochen wird, kann der schweizerische Ehegatte oder eine Drittperson beigezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Ehegatte oder die Drittperson die am Ort gesprochene Landessprache sowie die andere schweizerische Landessprache spricht, welche die Bewerberin oder der Bewerber geltend macht.
- 19 Sehen sich die mit den Erhebungen beauftragten Behörden aus sprachlichen Gründen ausserstande, die umfassenden Abklärungen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen im Sinne der Weisungen durchzuführen, informieren sie das SEM.

1.5 Personalien und weitere Informationen zur Person

Bewerberin oder Bewerber

- 20 Im Erhebungsbericht sind die Personalien (Name, Ledigname, Vorname, Geburtsdatum) der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben sowie die aktuelle Wohnadresse und das Datum des Zuzugs. Letztere sind bei Bedarf zu aktualisieren.

Schweizerischer Ehegatte

- 21 Im Erhebungsbericht sind die Personalien (Name, Ledigname, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum) des schweizerischen Ehegatten der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben sowie weitere für die eheliche Gemeinschaft relevante Angaben. Der Wohnsitzkanton klärt in jedem Fall ab, ob seit der Gesuchseinreichung beim schweizerischen Ehegatten eine Veränderung in der Lebensführung eingetreten ist (z. B. wegen Krankheit, Unfall oder Verlust der Arbeitsstelle). Falls dies zutrifft, aktualisiert er die eingereichten Gesuchsunterlagen. Dasselbe gilt auch für Unterlagen, die im Zeitpunkt der Erstellung des Erhebungsberichts älter als ein Jahr sind.

a. Berufliche Angaben:

1. aktuelle berufliche Tätigkeit;
2. Arbeitgeber, Arbeitsort; und
3. Art, Dauer und Beschäftigungsgrad des Arbeitsverhältnisses.

b. Aktuelle Wohnadresse und Datum des Zuzugs, sofern nicht identisch mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

Gemeinsame Kinder

- 22 Im Erhebungsbericht sind die Personalien der gemeinsamen Kinder (Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum) des schweizerischen Ehegatten mit der ausländischen Bewerberin oder dem ausländischen Bewerber anzugeben, soweit sie nicht bereits im Gesuchsformular oder Familienausweis aufgeführt sind. Falls der Wohnort der Kinder nicht identisch

ist mit dem Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers, so ist zusätzlich der Wohnort der Kinder aufzuführen.

Ausländische Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers

- 23 Im Erhebungsbericht sind die Personalien der Kinder (Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Falls der Wohnort der Kinder nicht identisch ist mit dem Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers, so ist zusätzlich der Wohnort der Kinder anzugeben.
- 24 Zu den Kindern zählen:
- a. ausländische minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe;
 - b. ausserhalb der Ehe geborene minderjährige Kinder.

2 Konkrete Abklärungen

2.1 Beweggründe für die Einbürgerung

- 25 Im persönlichen Gespräch sind Fragen zu den Beweggründen für die Einbürgerung zu stellen.

2.2 Eheliche Gemeinschaft

- 26 Die mit dem Erhebungsbericht beauftragte Stelle klärt ab, ob die beiden Ehegatten in einer tatsächlichen, stabilen ehelichen Gemeinschaft leben. Die Abklärungen umfassen:
- a. polizeiliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt; und
 - b. das persönliche Gespräch.
- 27 Im Erhebungsbericht sind die im Wohnsitzkanton während der letzten drei Jahre vor Gesuchstellung erstellten Berichte über polizeiliche Vorkommnisse beizulegen; beispielsweise bei Polizeiinterventionen aufgrund häuslicher Gewalt, insbesondere auch Vorkommnisse, die den schweizerischen Ehegatten betreffen. Falls keine Unterlagen beigelegt werden können, sind Vorkommnisse oder Massnahmen im Erhebungsbericht schriftlich festzuhalten.
- 28 Im persönlichen Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber sind Abklärungen zur ehelichen Gemeinschaft durchzuführen. Die mit dem Erhebungsbericht beauftragte Stelle klärt ab, ob die beiden Ehegatten:
- a. gemeinsam an der gleichen Adresse leben oder gelebt haben;
 - b. Wochenaufenthalter sind; wenn ja:
 1. an welcher Adresse sie wohnen und aus welchen Gründen sie diesen Aufenthaltsstatus gewählt haben, und
 2. wann und wo sie ihre gemeinsame Zeit unter der Woche und an den Wochenenden verbringen.
 - c. einen getrennten Wohnsitz haben; wenn ja, aus welchen Gründen und wann und wo sie ihre gemeinsame Zeit unter der Woche und an den Wochenenden verbringen;
- 29 Zudem hat sie abzuklären, ob:
- a. Trennungs- oder Scheidungsabsichten bestehen; wenn ja, ob:
 1. bereits eine faktische oder richterliche Trennung besteht oder zuvor vorübergehend bestanden hat,

2. Eheschutzmassnahmen eingeleitet oder getroffen worden sind, und
 3. ein Scheidungsverfahren anhängig ist.
- b. die beiden Ehegatten früher bereits verheiratet waren; wenn ja, erkundigt sie sich:
1. wann die Ehe geschlossen und aufgelöst wurde sowie nach dem Namen des früheren Ehegatten, und
 2. ob eine rein religiöse oder traditionelle Ehe geschlossen wurde.

Besondere Abklärungen bei Zweifeln an der ehelichen Gemeinschaft

- 30 Die mit dem Erhebungsbericht beauftragte Stelle hat besondere Abklärungen zu treffen, insbesondere bei:
- a. einem getrennten Wohnsitz eines Ehegatten;
 - b. einem Altersunterschied von mehr als 15 Jahren;
 - c. der Nähe zum Rotlicht- oder Drogenmilieu;
 - d. Polizeiliche Interventionen aufgrund häuslicher Gewalt;
 - e. einem Verfahren betreffend Kindesanerkennung oder -aberkennung;
 - f. bestehenden Trennungs- oder Scheidungsabsichten sowie faktischer Trennung.
- 31 Besteht eine richterliche Trennung oder ein laufendes Scheidungsverfahren oder wurden Eheschutzmassnahmen eingeleitet oder getroffen, sind keine besonderen Abklärungen nötig.
- 32 Liegen bereits bei Gesuchstellung offensichtliche Anhaltspunkte für Zweifel an der ehelichen Gemeinschaft vor, so erteilt das SEM der mit dem Erhebungsbericht beauftragten Stelle direkt den Auftrag, besondere Abklärungen zu treffen.
- 33 Die besonderen Abklärungen nach Rz. 30 umfassen, je nach den Umständen, insbesondere:
- a. die Befragung des schweizerischen Ehegatten;
 - b. die Durchführung eines Hausbesuchs;
 - c. das Einholen von weiteren Auskünften im Umfeld der beiden Ehegatten; oder
 - d. ein schriftliches Gesuch um Amtshilfe bei weiteren Behörden.

2.3 Verständigungsfähigkeit in einer Landessprache

- 34 Hat die Bewerberin oder der Bewerber keine schweizerische Landessprache als Muttersprache, wird der Sprachnachweis aufgrund der Gesuchsunterlagen geprüft.
- 35 Falls die Bewerberin oder der Bewerber bei Gesuchstellung eine Landessprache als Muttersprache geltend macht, so ist im persönlichen Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber in Erfahrung zu bringen, ob dies nachvollziehbar ist.
- 36 Unter Muttersprache ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. Das heisst, eine der vier Landessprachen wurde in der Kindheit durch die Eltern oder das unmittelbare soziale Umfeld erlernt. Für die Muttersprache ist kennzeichnend, dass sie sehr gut beherrscht wird, dass sie in der Regel für die Kommunikation häufig verwendet wird (Hauptsprache) und dass zu ihr emotional eine besondere Bindung besteht.

2.4 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Auskunft von der kantonalen Migrationsbehörde

- 37 Bei den Migrationsbehörden im Wohnsitzkanton der Bewerberin oder des Bewerbers sind die eingegangenen Meldungen einzuholen, die die Migrationsbehörden im Rahmen der Meldepflichten von anderen Behörden erhalten haben, und zwar längstens 10 Jahre zurück ab dem Zeitpunkt der Gesuchstellung.
- 38 Die eingegangenen Meldungen (Rz. 37) stammen insbesondere von Zivilstands-, Kindes- und Erwachsenenschutz- und Gerichtsbehörden oder von den für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden (Art. 97 Abs. 3 AIG³ i. V. m. Art. 82–82f VZAE⁴). Dazu gehören beispielsweise der Bezug von Sozialhilfeleistungen, Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen oder Disziplinar massnahmen von Schulbehörden.
- 38a Bei den Migrationsbehörden im Wohnsitzkanton der Bewerberin oder des Bewerbers sind zudem die allfälligen getroffenen ausländerrechtlichen Massnahmen, wie eine Verwarnung (Art. 96 Abs. 2 AIG), eine Integrationsvereinbarung und Integrationsempfehlungen (Art. 58b AIG) oder Rückstufung (Art. 63 Abs. 2 AIG) einzuholen.

Jugendstrafen

- 39 Bei Personen bis zum 25. Altersjahr sind bei der Jugendanwaltschaft Informationen zu allfälligen Jugendstrafverfahren einzuholen (Art. 19 Abs. 2 JStG⁵). Im Erhebungsbericht sind nur die Jugendstrafen der letzten fünf Jahre vor der Gesuchstellung zu erwähnen, und zwar längstens zurück bis zum vollendeten 10. Altersjahr (Art. 3 Abs. 1 JStG).
- 40 Ob Betreibungen oder Verlustscheine bestehen und die definitiv veranlagten Steuern bezahlt sind, wird gestützt auf die Gesuchsunterlagen geprüft und gemäss Rz. 9 aktualisiert. Das SEM prüft systematisch, ob im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag vorhanden ist.

2.5 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

- 41 Die erfolgreiche berufliche Integration, die Aus- und Weiterbildung und der Bezug von Sozialhilfe werden gestützt auf die Gesuchsunterlagen geprüft. Ergeben sich jedoch aus den Gesuchsunterlagen beispielsweise Hinweise auf häufige Arbeitsunterbrüche oder unregelmässige Arbeitspensen, so sind im persönlichen Gespräch zusätzliche Abklärungen zu treffen.
- 41a Der Wohnsitzkanton klärt ab, ob die im Gesuchsformular und / oder in den eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben zur beruflichen Tätigkeit, Aus- und Weiterbildung und allfälligen bezogenen Sozialhilfe (Dauer, Grund, Betrag und Rückzahlung) eine Änderung erfahren haben. Falls dies zutrifft, aktualisiert er die Angaben. Dasselbe gilt auch für Unterlagen, die im Zeitpunkt des Erhebungsberichts älter als ein Jahr sind.

³ SR 142.20

⁴ SR 142.201

⁵ SR 311.1

2.6 Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz

- 42 Im persönlichen Gespräch sind Fragen zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu stellen. Zudem ist abzuklären, ob die Bewerberin oder der Bewerber sowie die in das Gesuch einbezogenen Kinder selber Kontakte mit am Wohnort und ausserhalb des Wohnorts lebenden Schweizerinnen und Schweizern pflegen, Mitglied bei örtlichen Vereinen sind oder sich in den Bereichen Gesellschaft, Politik, Bildung, Sport oder Kultur engagieren.
- 43 Im Erhebungsbericht ist ausdrücklich anzugeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber isoliert lebt. Zur Illustration sind Beispiele anzufügen.

2.7 Förderung und Unterstützung der Integration

- 44 Im persönlichen Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber ist in Erfahrung zu bringen, ob Anhaltspunkte für mangelnde Förderung und Unterstützung der Integration von Familienmitgliedern bestehen.
- 45 Anhaltspunkte für eine aktive Förderung und Unterstützung der Integration von Familienmitgliedern sind unter anderem, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Familienmitglieder persönlich:
- bei der Teilnahme an Bildung (z. B. beim Erwerb einer Landessprache) oder in ihrer beruflichen Entwicklung unterstützt;
 - im Rahmen der Schulaktivitäten unterstützt, namentlich bei der Teilnahme am Schwimmunterricht oder an Klassenlagern;
 - bei der Freizeitgestaltung unterstützt, namentlich bei der Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder sozialen Veranstaltungen.

Zusätzliche Abklärungen bei bestehenden Hinweisen

- 46 Bestehen Hinweise, dass die Bewerberin oder der Bewerber es gemäss Rz. 45 unterlässt, die Integration ihrer oder seiner Familienmitglieder, insbesondere der Kinder, zu fördern und zu unterstützen, so trifft die mit dem Erhebungsbericht beauftragte Stelle zusätzliche Abklärungen. Dabei sind festgestellte Vorkommnisse der letzten fünf Jahre vor Gesuchstellung im Erhebungsbericht aufzuführen.
- 47 Die zusätzlichen Abklärungen umfassen je nach den Umständen unter anderem das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte bei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), bei Schulbehörden oder Sozialhilfebehörden. Dazu kann bei den betreffenden Behördenstellen ein schriftliches Gesuch um Amtshilfe eingereicht werden.

2.8 Respektierung der Werte der Bundesverfassung

- 48 Im persönlichen Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber ist in Erfahrung zu bringen, ob Anhaltspunkte für mangelnden Respekt gegenüber den Werten der Bundesverfassung bestehen. Der gesuchstellenden Person sind Fragen zu den Werten der Schweiz, zum Gewaltmonopol sowie zu den Rechten und Pflichten einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers zu stellen. Die gestellten Fragen und die erhaltenen Antworten sind im Erhebungsbericht zu protokollieren oder diesem als Beilage anzufügen.

- 49 Anhaltspunkte für mangelnden Respekt sind insbesondere:
- a. Ablehnung einer demokratischen Grundordnung;
 - b. Missachtung oder Ablehnung rechtsstaatlicher Prinzipien oder grundlegender demokratischer Werte wie das Recht auf Selbstbestimmung, die Gleichwertigkeit der Menschen in ihrer Vielfalt (bezüglich Geschlecht, Ethnie, sexueller Orientierung, Religion) sowie die Meinungs-, Glaubens- und Gewissensfreiheit;
 - c. Ablehnung der Gleichstellung von Mann und Frau;
 - d. mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen;
 - e. pauschales Herabsetzen von Minderheiten, Angehörigen einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung;
 - f. Befürwortung von Handlungen, die gegen die Grundrechte verstossen (z. B. Zwangsheiraten); oder
 - g. öffentliche Propagandaaktionen, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaates gefährden.

Zusätzliche Abklärungen bei bestehenden Hinweisen

- 50 Bestehen Hinweise, dass die Werte der Bundesverfassung nicht respektiert werden, so trifft die mit dem Erhebungsbericht beauftragte Stelle zusätzliche Abklärungen. Dabei sind festgestellte Vorkommnisse der letzten fünf Jahre vor Gesuchstellung im Erhebungsbericht aufzuführen.
- 51 Die zusätzlichen Abklärungen umfassen je nach den Umständen unter anderem das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte bei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), bei Schulbehörden oder Sozialhilfebehörden. Dazu kann bei den betreffenden Behördenstellen ein schriftliches Gesuch um Amtshilfe eingereicht werden.

2.9 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

- 52 Behinderung, Krankheit und andere gewichtige persönliche Umstände sind Ausnahmekategorien, denen im Einbürgerungsverfahren angemessen Rechnung zu tragen sind. Liegen keine ersichtlichen Einschränkungen vor, sind keine weiteren Erhebungen erforderlich.
- 53 Bestehen Anzeichen oder Hinweise auf eine oder mehrere solche Einschränkungen, so sind diese im Erhebungsbericht zu dokumentieren. Es reicht nicht aus, auf die allgemeine Situation hinzuweisen, sondern die Gründe für die Anwendung der Ausnahmekategorien müssen aus den Belegen ersichtlich sein.

Behinderung, Krankheit und ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche

- 54 Im Erhebungsbericht ist der IV-Bescheid über Teil- oder Vollrente unter Angabe der Behinderung beizulegen. Eine Krankheit ist mit einem Arztbericht oder Arztzeugnis zu dokumentieren. Das Vorliegen einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche ist durch eine anerkannte fachkundige Instanz zu bestätigen (z. B. Schulpsychologischer Dienst, Logopädin oder Logopäde). Als Nachweis kann auch ein Kursattest eines Alphabetisierung- oder Nachalphabetisierungskurses dienen.

Betreuungsaufgaben

- 55 Im Erhebungsbericht sind Angaben über die Betreuung von pflegebedürftigen Personen zu dokumentieren. Es ist die Art der Betreuung zu beschreiben und anzugeben, seit wann (Monat/Jahr) und wie oft pro Tag bzw. pro Woche die pflegebedürftige Person betreut wird.

- 56 Bei der Erziehung und Betreuung von Kindern ist der Nachweis zu erbringen, dass im Rahmen einer Ehe oder Partnerschaft Betreuungsaufgaben übernommen werden. Dazu sind das Alter der betreuungsbedürftigen Kinder sowie das Ausmass und die Form der Betreuung zu dokumentieren.

Erwerbsarmut

- 57 Hat die Sozialhilfebehörde entschieden, dass die Bewerberin oder der Bewerber sozialhilfeberechtigt ist, müssen die Dokumente zur finanziellen Situation nach Rz. 58–60 nicht eingereicht werden. In diesem Fall ist der Entscheid der Sozialhilfebehörde beizulegen.
- 58 Im Erhebungsbericht sind Angaben über die finanzielle Situation der Bewerberin oder des Bewerbers aufzuführen. Dazu gehören das Einkommen, die Ausgaben und die allgemeine Vermögenssituation. Die allgemeine Vermögenssituation ist mit aktuellen Bankauszügen zu belegen.
- 59 Die Höhe des Einkommens ist zu dokumentieren. Dazu ist eine Kopie des Lohnausweises oder sämtliche Kopien der monatlichen Lohnabrechnungen des vergangenen Jahres beizulegen. Wird kein oder nur ein teilweises Einkommen erzielt, ist die Höhe der Taggelder oder Renten anzugeben. Dazu sind Taggeldbescheinigungen (Arbeitslosenkasse, IV-, Kranken- und Unfallversicherung) oder Rentenauszahlungsbelege (AHV, IV, Pensionskasse und übrige Renten) beizulegen.
- 60 Die Höhe des Mietzinses inkl. Nebenkosten und die Höhe der Prämie der obligatorischen Krankenversicherung sind zu dokumentieren. Dazu sind Kopien des Mietvertrags und der Krankenkassenpolice beizulegen. Bestehen weitere periodisch zu bezahlende Verpflichtungen (Leasing- und Abzahlungsverträge, Alimentenzahlungen usw.), ist deren Betrag anzugeben und zu belegen.

Erstmalige formale Bildung

- 61 Nebst dem begründeten Entscheid der Sozialhilfebehörde (Rz. 57) ist die Bestätigung der Ausbildungsstätte beizulegen.

3 Besondere Bestimmungen

3.1 Bemerkungen zum Erhebungsbericht

- 62 In der Rubrik «Bemerkungen» können ergänzende Informationen eingetragen werden. Beispielsweise Informationen:
- a. zum persönlichen Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber;
 - b. zum Hausbesuch;
 - c. allgemeiner Art; oder
 - d. zu bevorstehenden Änderungen in der Lebensführung, namentlich wegen:
 1. Umzug in einen anderen Kanton, oder
 2. Wegzug ins Ausland.

3.2 Weitere Abklärungen

- 63 Erscheint der Erhebungsbericht als unvollständig oder sind vertiefte Abklärungen für die Beurteilung der Voraussetzungen notwendig oder ist der Erhebungsbericht älter als ein Jahr und das Einbürgerungsverfahren immer noch hängig, so kann das SEM die kantonalen Einbürgerungsbehörden mit zusätzlichen Abklärungen beauftragen.

- 64 Erfolgt ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton, nachdem bereits ein vollständiger Erhebungsbericht erstellt wurde, holt das SEM bei der Bewerberin oder dem Bewerber ergänzende Unterlagen ein und verzichtet auf einen Ergänzungsbericht, wenn aus dem noch aktuellen Bericht (nicht älter als ein Jahr) hervorgeht, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Gleiche gilt bei einem Umzug der Bewerberin oder des Bewerbers vom Ausland in die Schweiz und umgekehrt.
- 65 Nach Eingang des Erhebungsberichts kann das SEM bei Bedarf eigene, ergänzende Erhebungen durchführen. In begründeten Fällen kann es die mit dem Erhebungsbericht beauftragte Behörde bei Gesuchen von ausländischen Ehegatten von Schweizerinnen oder Schweizern auch beauftragen, eine separate Befragung der beiden Ehegatten oder einen unangemeldeten Hausbesuch durchzuführen.

Herausgeber Staatssekretariat für Migration SEM
Verfasser Direktionsbereich Zuwanderung und Integration
Stabsbereich Recht
Internet <https://www.sem.admin.ch> > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben